

dem die Gesundheitseinrichtung hat darzulegen, inwieweit sie die ihr übertragenen Sorgfaltspflichten gewissenhaft erfüllt hat. In der Regel werden hierzu ärztliche Gutachten erstattet.

Die Schadenersatzansprüche bestimmen sich nach zivilrechtlichen Grundsätzen (vgl. ausführlich das Stichwort „Schadenersatz“)* Zu Ansprüchen auch ohne Verletzung ä. S. vgl. das Stichwort „medizinischer Eingriff“.

ärztliche und zahnärztliche Behandlung - von einem Arzt oder Zahnarzt zur Heilung, Linderung oder Verhütung einer Krankheit oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigung angeordnete oder durchgeführte Maßnahme, einschließlich der Untersuchungen zur Klärung der Diagnose. Ä.u. z. B. sind ↗ Sachleistungen der Sozialversicherung und werden von Ärzten in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw. in eigener Praxis auf Kosten der / Sozialversicherung vorgenommen. Während des laufenden Quartals darf die ärztliche Behandlungsstelle grundsätzlich nicht gewechselt werden. Bei notwendiger Behandlung durch einen anderen Arzt der gleichen Fachdisziplin stellt der behandelnde Arzt einen Überweisungsschein aus. Ein solcher ist nicht erforderlich, wenn neben einer ärztlichen auch eine zahnärztliche Behandlung oder neben der Behandlung durch einen Facharzt für Allgemeinmedizin die Behandlung durch einen Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten, Frauenleiden, Augenkrankheiten oder Hautkrankheiten und Geschlechtskrankheiten notwendig ist. Wird eine Behandlung im Laufe eines Quartals an einem anderen Aufenthaltsort (z.B. am Urlaubsort) notwendig oder hat die B GL bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung aus wichtigen Gründen einen Arztwechsel genehmigt, wird ebenfalls kein Überweisungsschein benötigt (§ 19 SVO).

Erhält ein Werkträger oder ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger im unmittelbaren Zusammenhang mit / Alkoholmißbrauch ärztliche Hilfe, werden die Kosten der ersten ärztlichen Hilfeleistung und der Beförderung von der Sozialversicherung nicht übernommen.

asoziale Lebensweise - den Forderungen der sozialistischen Moral widersprechende Art und Weise des Lebens und der Beschaffung des Lebensunterhaltes. Eine a.L. ist gemäß §249 StGB strafbar, wenn sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder das Zusammenleben der Bürger beeinträchtigt. Sie äußert sich vor allem darin, daß sich der Arbeitsfähige aus Arbeitsscheu, d. h. verfestigter negativer Einstellung zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit, einer geregelten Arbeit entzieht, der Prostitution nachgeht oder in ähnlicher Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt. Die parasitäre Lebensweise solcher Personen ist oft mit / Alkoholmißbrauch und demonstrativem Negieren der Normen des sozialen Zusammenlebens (Nichterfüllen finanzieller Verpflichtungen, Aushaltenlassen durch andere) sowie mit dem Begehen oder der Gefahr des Begehens von Straftaten verbunden. Dem

Anliegen, die geistige und sittliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen besonders zu schützen, dient die Strafbestimmung des § 145 StGB, mit der die strafrechtliche Verantwortlichkeit Erwachsener festgelegt wird, die Kinder und Jugendliche zu einer a. L. verleiten. Die Bestrafung richtet sich in beiden Fällen nach den Formen und Auswirkungen der a.L. Neben ? Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, einschließlich der Aufenthaltsbeschränkung {/ Zusatzstrafe), kann auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

Aspirantur - Form der Qualifizierung für Hochschulkader, die ihre besondere Befähigung für wissenschaftlich-schöpferische Arbeit bewiesen und erfolgreich und vorbildlich für die sozialistische Gesellschaft gewirkt haben. Die wissenschaftliche A. hat den Erwerb des / akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ zum Ziel, ausnahmsweise auch den Erwerb des akademischen Grades „Doktor der Wissenschaften“. Die A. wird an Universitäten und Hochschulen sowie an den wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt, denen das Promotionsrecht erteilt ist. Über die Aufnahme in die A. entscheidet deren Leiter.

In der wissenschaftlichen A. erwirbt der Aspirant neben der Lösung seiner wissenschaftlichen Aufgabe Kenntnisse in der Leitung, Planung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit sowie die Fähigkeit, Kollektive anzuleiten, er vertieft seine Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus. Die *planmäßige* A. dauert 3 Jahre. In dieser Zeit ruht das Arbeitsrechtsverhältnis (Arhendes Arbeitsrechtsverhältnis) zwischen dem Aspiranten und dem delegierenden Betrieb. Der Aspirant erhält Stipendium und ist Angehöriger der Ausbildungseinrichtung. Seine wissenschaftliche Arbeit kann er unmittelbar in Kombinat, Betrieben, Forschungseinrichtungen der Industrie und anderen Einrichtungen der Praxis leisten. Formen der planmäßigen A. sind die Frauen-Sondera., die Teil- und die Auslandsa. sowie die A. für ausländische Bürger. In der *außerplanmäßigen* A. steht die Qualifizierung in enger Verbindung zur beruflichen Tätigkeit, ohne diese zu unterbrechen. Außerplanmäßige Aspiranten sind jährlich 70 Arbeitstage von der Arbeit freizustellen, bei Frauen mit besonderer familiärer Belastung kann die / Freistellung von der Arbeit bis zu 100 Arbeitstagen betragen (Aspirantenordnung vom 22.9.1972, GBl. II1972 Nr. 60 S. 648; AO Nr. 2 über die wissenschaftliche Aspirantur - Finanzielle Regelungen - vom 29. 4.1974, GBl. 11974 Nr. 28 S. 279).

Asyl - Aufnahme im Staatsgebiet und Schutz vor Verfolgung, die einem ↗ Ausländer oder / Staatenlosen durch den Staat gewährt werden. Gemäß Art. 23 Abs. 3 Verfassung kann die DDR Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen A. gewähren, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder